

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/053/16

öffentlich

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr.46 "Gewerbegebiet Quarmbeck"

Erstellungsdatum: 25.08.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

15.09.2016	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss Quedlinburg	Vorberatung
20.09.2016	Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss Quedlinburg	Vorberatung
20.10.2016	Stadtrat Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.46 „Gewerbegebiet Quarmbeck“.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Grimm, Rainer	gez. Grimm 25.08.2016
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Stadtentwicklung und -sanierung, UNESCO-Welterbe	gez. Rippich 25.8.16
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Bauen und Stadtentwicklung	i. V. gez. Rippich 25.8.16
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch

Durch den Bebauungsplan Nr.31 „Industriegebiet Quarmbeck“ war seit 2008 versucht worden, auf dem ehemaligen Militärgelände im Süden des Ortsteils Quarmbeck ein Industriegebiet (GI) zu entwickeln. Nach Erarbeitung zweier Planentwürfe, einer 3D-Visualisierung und einer Reihe von Erörterungsterminen mit Vertretern des Denkmalschutzes und von ICOMOS war jedoch erkennbar, dass aufgrund der geschützten Sichtbeziehung zwischen Stadtsilhouette und Harzaufstieg ein GI, in dem Gewerbebetriebe weitestgehend ohne Einschränkungen errichtet werden dürfen, am Standort nicht realisiert werden kann. Die optischen Wirkungen durch Gebäudehöhe, Gebäudewuchtigkeit, Farbgebung und Beleuchtung würden das geschützte Kulturgut zu sehr beeinträchtigen. Daher war der Beschluss über den Bebauungsplan Nr.31 aufzuheben.

Der Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes (s. Anlage 1) stellt das letzte größere zusammenhängende Gebiet im Eigentum der Welterbestadt Quedlinburg dar, weshalb dort unbedingt eine Nutzbarmachung für Betriebsansiedlungen und damit Schaffung von Arbeitsplätzen erfolgen soll. Dies soll durch die Entwicklung des neuen Bebauungsplanes Nr.46 „Gewerbegebiet Quarmbeck“ realisiert werden, der unter enger Einbeziehung der Denkmalbehörden einen brauchbaren Kompromiss zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Stadt und den Belangen des Denkmalschutzes finden soll. In einem Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO sind Einschränkungen, die den Belangen des Denkmalschutzes dienen, leichter möglich als in einem GI. Industriebetriebe, die sich an die Einschränkungen anpassen können, sind selbstverständlich auch im GE zulässig.

Der Aufstellungsbeschluss ist die Voraussetzung dafür, unter Einschaltung eines Planungsbüros einen neuen Entwurf erarbeiten zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen ☐ Ja X Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr ☐ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ✖ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigu ngen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich